

Muster-Entwurf

Sponsoring-Vertrag

zwischen

der X-AG/oderGmbH/ oder Einzelfirma, Einzelperson
PLZ, Ort, Straße,
(bei AG) vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch seine/n Vorsitzende/n Herrn/Frau Y

(bei GmbH:) vertreten durch den/die Geschäftsführer/in Herrn/Frau Y

im folgenden: **Sponsor,**

und

dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin,
Abteilung, LuV oder OE,
dieses vertreten durch den/die Bezirksstadtrat/rätin
Herrn/Frau

im folgenden: **Sponsoring-Nehmer,**

§ 1 Gefördertes Projekt

(zielgenaue Beschreibung des geförderten Projekts; hier am Beispiel eines Kleinbusses für das Jugendamt)

Der Sponsoring-Nehmer benötigt für seine zahlreichen Personen- und Gütertransporte zwischen seinen Einrichtungen und Veranstaltungsorten einen Kleinbus, den er aus Eigenmitteln nicht finanzieren kann, Der Sponsoring-Nehmer will die Anschaffungskosten und die laufenden Betriebskosten des Kleinbusses bei Sponsoren gegen die Vergabe von Werbeflächen auf dem Fahrzeug einwerben.

§ 2 Gegenstand der Sponsoring-Vereinbarung

(sehr genaue Bezeichnung der Leistung des Sponsors und der Gegenleistung des Sponsoring-Nehmers)

(1) Der Sponsor zahlt dem Sponsoring-Nehmer zum/ab dem TT.MM.JJJJ auf dessen Konto bei der Bezirkskasse Tempelhof-Schöneberg, Bank, BLZ, Kto.-Nr. zum KassenZ unter Angabe des Verwendungszwecks „xxx“ zweckgebunden xxx Euro monatlich als Teilbetrag der Anschaffungskosten/als Beitrag zu den laufenden Betriebskosten für einen Kleinbus Ford Transit.

(2) Der Sponsoring-Nehmer überlässt dafür dem Sponsor als Alleinsponsor/ Hauptsponsor/Nebensponsor/Cosponsor mit/neben xxx auf dem Heck dieses Kleinbusses für die Dauer von x Jahren ab Inbetriebnahme eine Werbefläche in der Größe XXX x XXX cm, auf der das Logo des Sponsors und Werbung für seine Produkte gezeigt werden dürfen.

§3 Nebenpflichten aus dem Sponsoring-Vertrag

(1) Der Sponsor sichert zu, dass er über die Werbe- und Öffentlichkeitswirkung der zugewendeten (Geld-) Leistungen, wie sie in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages beschrieben sind, hinaus keinerlei weitere Ziele verfolgt und verfolgen wird, insbesondere

- über das schriftlich Festgelegte hinaus weder dem Sponsoring-Nehmer noch Mitarbeitern des Sponsoring-Nehmers Vorteile geleistet, zugesagt oder in Aussicht gestellt hat bzw. leisten, zusagen oder in Aussicht stellen wird,
- mit seiner Zuwendung auf behördliche Entscheidungen des Sponsoring-Nehmers keinerlei Einfluss genommen hat, nehmen wird und will.

(2) Beide Vertragsparteien unterlassen während der Laufzeit dieser Vereinbarung alles, was das Ansehen, die Unternehmensziele oder den Auftritt des anderen in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte.

Die Verpflichtung des Sponsoring-Nehmers, seine öffentlich-rechtlichen Aufgaben, insbesondere auch seine Ordnungsaufgaben gegenüber dem Sponsor wahrzunehmen, bleibt unberührt.

(3) Der Sponsoring-Nehmer verpflichtet sich, die Leistungen des Sponsors nur für das in § 1 beschriebene Projekt zu verwenden und auf Wunsch des Sponsors darüber einmal jährlich Rechnung zu legen bzw. zu berichten.

§ 4 Laufzeit, außerordentliche Kündigung

(1) Der vorliegende Sponsoring-Vertrag hat eine Laufzeit von xx Jahren/ist bis zum xx befristet. Er verlängert sich um xx Jahre, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Sponsoring-Nehmer räumt dem Sponsor ein Optionsrecht dahin ein, dass er sich vor Abschluss neuer Sponsoring-Verträge verpflichtet, dem Sponsor den Vertragsabschluss zu den gleichen Bedingungen anzubieten.

(2) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn in deren Vollzug oder aufgrund des Auftretens einer der beiden Vertragsparteien in der Öffentlichkeit wichtige Gründe gesetzt werden, aufgrund derer es der anderen Vertragspartei nicht zumutbar ist, an dem Vertrag festzuhalten. Zu diesen wichtigen Gründen gehört insbesondere, dass zwischen den Unternehmenszielen des Sponsors und der Aufgabenstellung des Sponsoring-Nehmers unvereinbare Zielkonflikte offenbar werden oder entstehen.

(3) Leistungen und Gegenleistungen können im Fall der außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung eingestellt werden. Erbrachte Leistungen oder Gegenleistungen sind nicht zurück zu erstatten.

§ 5 Haftungsausschluss, Abtretungsverbot

(1) Die Haftung des Sponsors ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 6 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand

(1) Änderungen und Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie ist durch Übermittlung eines Schriftstücks per Telefax gewahrt, wenn dieses unverzüglich durch einen Brief bestätigt wird.

(2) Ist der Vertrag teilweise unwirksam, so gelten im Zweifel die nicht unwirksamen Vertragsteile weiter.

(3) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unabhängig vom Streitwert das Amtsgericht Schöneberg sachlich und örtlich zuständig.

Berlin, den

Für den Sponsor

Berlin, den

Für den Sponsoring-Nehmer

Bezirkshütermeister/ -stadtrat